

# Ausbildungsreglement

Sozialpädagogik HF

vom 1. November 2019



# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	5
2. Zulassung .....	5
3. Aufnahme.....	7
4. Organisation und Verbindlichkeiten.....	9
5. Finanzielle Leistungen.....	11
6. Diplom .....	12



## 1. Allgemeines

- Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für den ganzen Ausbildungsgang, der zur Erteilung des Diploms in Sozialpädagogik HF führt. Die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben auf der Ebene des Bundes und der subventionsgebenden Kantone liegen diesem Ausbildungsreglement zugrunde.
- Ausbildungs-auftrag** Die HFHS – Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie führt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn, den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons sowie dem genehmigten Rahmenlehrplan «dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF» zu einem Abschluss in Sozialpädagogik.
- Gliederung der Ausbildung** Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Studierenden sind während ihrer Ausbildungszeit mindestens 50% bis maximal 60% im Bereich Sozialpädagogik tätig.
- Durchführung der Ausbildung** Über den Start eines neuen Ausbildungsganges entscheidet die Leitung der HFHS zusammen mit dem Vorstand des Vereins für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik (Rechtsträger).

## 2. Zulassung

- Zulassung zum Aufnahme-verfahren** Die Aufnahme zur Ausbildung setzt voraus, dass die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein als gleichwertig oder höher eingestuftes Abschluss; der Abschluss einer gymnasialen Matura oder einer anderen, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Mittelschule (ein Abschluss der integrativen Fachmittelschule IMS F gilt als gleichwertig).
  - Vorpraktikum im sozialpädagogischen Bereich von mindestens 800 Stunden (davon drei Monate ohne Unterbruch und mindestens 70%).

- Von Bewerbenden mit rein schulischer Ausbildung wird (neben dem Vorpraktikum) der Nachweis einer Erwerbspraxis innerhalb oder ausserhalb des Sozialbereiches verlangt (6 Monate zu mindestens 70%).
- Erwerbspraxis und Vorpraktikum müssen spätestens zu Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein und nach der Schulzeit geleistet werden.
- Mindestalter: Im Jahr der Aufnahmeprüfung muss das 20 Lebensjahr vollendet werden.

### **Gesuch Äquivalenz**

Bewerbende, die die formalen Bedingungen zur Zulassung zum Aufnahmeverfahren an der HFHS nicht erfüllen, können ein schriftliches Gesuch um Äquivalenzanerkennung stellen. Dieses ist mit der Bewerbung einzureichen und wird von einer Kommission, die vom Vorstand des Rechtsträgers eingesetzt wird, geprüft. Gegen den Entscheid der Äquivalenzkommission besteht keine Rekursmöglichkeit.

### **Gebühr Gesuch Äquivalenz**

Die Gebühr für die Einreichung des Äquivalenzgesuches beträgt Fr. 200.-. Meldet sich die Person zur Aufnahmeprüfung an, wird die Gebühr angerechnet.

### **Zulassung zur Ausbildung**

Zugelassen zur Ausbildung wird, wer

- einen vollständigen Aufnahmeantrag eingereicht hat,
- das reguläre Aufnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen hat,
- eine Anstellung von 50%-60% in einer von der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich) anerkannten Praxisinstitution hat,
- den Ausbildungsvertrag mit dem Praxisanbieter termingerecht bei der HFHS eingereicht hat,
- den schriftlichen Nachweis erbringt, dass keine mit der Berufsausübung unvereinbaren laufenden Verfahren oder Verurteilungen gegen ihn vorliegen.

### 3. Aufnahme

<b>Zahl der Studienplätze</b>	Die Zahl der Studienplätze wird von der Leitung der HFHS unter Einbezug der Leitungskonferenz festgelegt.
<b>Anmeldetermin</b>	Der Anmeldeschluss liegt in der Regel im ersten Quartal und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Äquivalenzgesuche müssen vier Wochen vor dem Prüfungsdatum eingereicht werden.
<b>Aufnahme-verfahren</b>	Einreichen des Aufnahmeantrages mit folgenden Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Dokument des Schulabschlusses mit Arbeitsbestätigung der Erwerbspraxis bzw. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis</li><li>• Zwischen- oder Schlussbericht des Vorpraktikums</li><li>• Tabellarischer Lebenslauf und biographischer Bericht mit Selbsteinschätzung in Bezug auf den Beruf und einer Darlegung der Motivation für die Ausbildung an der HFHS</li><li>• Weitere Unterlagen können von der Aufnahmekommission festgelegt werden.</li></ul>
<b>Aufnahme-kommission</b>	Die Aufnahmekommission wird von der Leitungskonferenz der HFHS eingesetzt. Sie entscheidet über das Bestehen/Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Ihr gehören die Leitung der HFHS, Experten und Expertinnen der Praxis und Dozierende der HFHS an.
<b>Aufnahme-prüfung</b>	Die Aufnahmeprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• einer schriftlichen Arbeit (2-4 Seiten); die Arbeit wird inhaltlich und sprachlich bewertet</li><li>• einer beobachteten Gruppenarbeit</li><li>• einem Einzelgespräch mit einer Vertretung der HFHS und der Praxis.</li></ul> <p>Bestandene Aufnahmeprüfungen anderer Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik werden nicht anerkannt.</p>

<b>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</b>	Die Mitteilung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung erfolgt in der Regel innerhalb der dem Prüfungstermin folgenden vier Wochen. Bei Nichtbestehen hat die/der Abgewiesene Anspruch auf ein Gespräch. Gegen den Entscheid kann ohne Kostenfolge innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Rekurskommission der HFHS erhoben werden. Wird die Einsprache abgewiesen, kann beim Kanton Beschwerde erhoben werden.
<b>Gültigkeit des Prüfungsentscheides</b>	Der positive Prüfungsentscheid gilt längstens bis zu dem Ausbildungsgang, der drei Jahre später startet.
<b>Bestätigung der Aufnahme</b>	Die Mitteilung über die definitive Aufnahme in die Ausbildung erfolgt in der Regel spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsentscheides bei Vorliegen des durch die Bewerbenden und die Praxisanbieter unterzeichneten Ausbildungsvertrages. Wer trotz bestandener Prüfung und Vorliegen des Ausbildungsvertrages aus Platzgründen nicht aufgenommen werden kann, dem wird im Folgejahr bei rechtzeitiger Einreichung der Unterlagen ein Ausbildungsplatz zugesichert. bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze prioritär behandelt.
<b>Gebühr Aufnahmeprüfung</b>	Fr. 200.-, fällig mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung
<b>Verbindlichkeit der Anmeldung</b>	Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist verbindlich, sobald die Gebühr fristgerecht überwiesen wurde. Bei einer allfälligen Abmeldung wird der Betrag nicht zurückerstattet.
<b>Verspätete Anmeldung</b>	Über die Berücksichtigung verspäteter Anmeldungen entscheidet die Leitung der HFHS.
<b>Ausnahme-regelungen für die Aufnahme</b>	Der Anteil der Studierenden mit Äquivalenzanerkennung darf 20% pro Ausbildungsjahr nicht übersteigen.
<b>Aufnahme in den laufenden Ausbildungsgang</b>	Aufnahmen in einen laufenden Kurs sind nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nur sofern Platz vorhanden ist, möglich. Die Verfahrensweise ist im Papier «Anerkennung informell oder formal erworbener Kompetenzen» festgehalten.

## 4. Organisation und Verbindlichkeiten

<b>Ausbildungsbeginn</b>	Jeweils im August.
<b>Verbindlichkeit der Teilnahme an der Ausbildung</b>	<p>Sobald der Ausbildungsvertrag von Bewerbenden, Institution und HFHS unterschrieben ist, gilt die Teilnahme an der Ausbildung seitens der Bewerbenden als verbindlich.</p> <p>Ist die definitive Aufnahme bestätigt, wird die/der Studierende bei einer Abmeldung nach dem 15. Mai kostenpflichtig für das erste Semester.</p>
<b>Praktische Tätigkeit</b>	Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung ist eine Anstellung zwischen 50% und 60%.
<b>Ausbildungsdauer</b>	Die Ausbildung dauert sechs Semester innerhalb von drei Jahren.
<b>Unterrichtstage</b>	Der Unterricht findet an zwei Tagen pro Unterrichtswoche und zusätzlich während zwei bis drei Studienwochen pro Ausbildungsjahr statt.
<b>Teilnahme am Unterricht</b>	Der Besuch der Unterrichtstage und der Studienwochen ist obligatorisch.
<b>Absenzen</b>	Es gilt die Absenzenregelung der HFHS. Für Abwesenheiten von mehr als 10% werden Kompensationsleistungen eingefordert. Genauere Angaben finden sich in der Absenzenregelung. Bei Abwesenheiten von mehr als 20% muss die Ausbildung abgebrochen werden. Ausnahmeregelungen können auf schriftlichen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden.
<b>Berufspraktische Ausbildung</b>	Bedingungen für die Praxisanbieter sind in den «Leitlinien Praxisausbildung HF» geregelt.
<b>Datenschutz</b>	Informationen, welche im Rahmen der Lehrveranstaltungen gegeben werden und die sich auf Klienten und Klientinnen bzw. deren Angehörige beziehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
<b>Versicherungen</b>	Der Abschluss von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache der Studierenden.

- Studienunterbrechung** In der Regel kann die Ausbildung nicht unterbrochen werden. In Ausnahmefällen kann die Leitung einen einmaligen Unterbruch bewilligen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf einen Platz in einem Folgejahr.
- Schwangerschaft** Für Schwangerschaft und Geburt gilt die Absenzenregelung der HFHS, Kompensationen können eingefordert werden. Mit Einverständnis des Praxisanbieters kann die Praxiszeit für vier Monate unterbrochen werden, Ausnahmeregelungen können auf schriftlichen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden. Fehlende Praxiszeit, die mehr als sechs Wochen dauert, muss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung nachgeholt werden. Das Diplom wird erst abgegeben, wenn die fehlende Praxiszeit erfolgreich nachgeholt und von der Praxis schriftlich bestätigt wurde, Ferien und Krankheit gelten nicht als Praxiszeit.
- Krankschreibung** Bei Krankschreibung gilt die Absenzenregelung der HFHS. Fehlende Praxiszeit, die mehr als sechs aufeinanderfolgende Wochen pro Ausbildungsjahr dauert, muss nach Abschluss der Ausbildung innerhalb von drei Jahren nachgeholt und vom Praxisanbieter schriftlich bestätigt werden. Bei Krankschreibungen von mehr als vier Monaten muss in der Regel das Ausbildungsjahr wiederholt werden. Ausnahmeregelungen können auf schriftlichen Antrag durch die Leitung der HFHS bewilligt werden. Längere Fehlzeiten in der Praxis werden kumulativ gewichtet.
- Wechsel des Praxisanbieters** Während der Ausbildung kann höchstens einmal von einem Praxisanbieter zu einem anderen gewechselt werden. Die Verantwortlichen für den HF-Ausbildungsgang müssen in den Prozess einbezogen und mit dem neuen Praxisausbildungsplatz einverstanden sein.
- Erfolgt der Wechsel aufgrund einer Kündigung durch den Praxisanbieter, wird die Weiterführung der Ausbildung auf schriftlichen Antrag der Studierenden neu überprüft. Kann die Ausbildung weitergeführt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem normalen Wechsel der Praxisstelle. Freistellungszeit gilt als fehlende Praxiszeit.
- Der/die Studierende muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Arbeit in der ersten Institution einen neuen

Ausbildungsvertrag bzw. eine schriftliche Zusicherung für einen Ausbildungsvertrag in einer neuen Institution vorlegen. Dauert der Unterbruch in der Praxis länger als vier Monate, kann die Ausbildung nicht mehr weitergeführt werden.

Die fehlende Praxiszeit muss, sofern sie mehr als 6 Wochen dauert, nach der Diplomprüfung innerhalb von drei Jahren nachgeholt werden. Das Diplom wird erst abgegeben, wenn die fehlende Praxiszeit erfolgreich nachgeholt und von der Praxis entsprechend schriftlich bestätigt wurde.

<b>Vorzeitiger Austritt</b>	Bei vorzeitigem Austritt ist die Studiengebühr für das angebrochene Semester zu entrichten.
<b>Qualifikation der Praxisausbildenden</b>	Die Praxisausbildenden verfügen über die notwendige Ausbildung (vgl. Leitlinien Praxis) und bringen Erfahrung und persönliche Eignung für diese Aufgabe mit. Sie verfügen über eine zusätzliche Qualifikation als Praxisausbildende oder sind bereit, während den ersten zwei Jahren der Begleitung der Studierenden eine solche abzuschliessen.
<b>Kontakt mit der HFHS</b>	Die Praxisausbildenden treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der HFHS zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und zur vertieften Auseinandersetzung mit der Aufgabe.

## 5. Finanzielle Leistungen

<b>Studienkosten</b>	Die Kosten für die gesamte Ausbildung werden vom Vorstand des Vereins für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik auf Antrag der Leitung HFHS festgelegt. Die Beiträge von Seiten der Studierenden sind im Voraus fällig und werden in der Regel semesterweise entrichtet.
<b>Kosten für besondere Veranstaltungen</b>	Für besondere Veranstaltungen (Exkursionen, Besuch von Tagungen, Studienwochen) werden die zusätzlichen Kosten von den Studierenden getragen. Die Ausbildungsstätte kann sich an den Kosten beteiligen.

## 6. Diplom

### **Erteilung des Diploms**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung an der HFHS wird mit dem Diplom als Sozialpädagogin HF/ Sozialpädagoge HF bestätigt.

Absolvierende sind berechtigt, sich dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF zu nennen.

### **Gebühr Diplomabschluss**

Fr. 150.-

Diese Regelungen wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 1. November 2019 verabschiedet, treten per 1. August 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. August 2015.

Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik

Dornach, 1. November 2019

Der Präsident

ein Vorstandsmitglied

Martin Kreiliger

Daniel Urech